

**TOP: Bebauungsplan "Hofstetten II, 5. Änderung", Leidringen
 Aufstellungsbeschluss, Billigung Vorentwurf und Beschluss der frühzeitigen
 Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen
 Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4
 Abs. 1 BauGB**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
25.10.2018	Ausschuss für Technik und Umwelt	Vorberatung
22.11.2018	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Städtebauliche Zielsetzung

Das Unternehmen Etter Fenstertechnik GmbH & Co. KG ist ein ortsansässiger Betrieb im Stadtteil Leidringen. Aufgrund steigender Auftragszahlen hat das Unternehmen bereits seit längerer Zeit gewisse Kapazitätsprobleme in der bestehenden Größe des Betriebs.

Um auch weiterhin konkurrenzfähig zu bleiben, plant das Unternehmen den bestehenden Betrieb um einen Hallenneubau mit den dazugehörigen Zu- und Umfahrten im Südwesten des Betriebsgeländes zu erweitern.

Das geplante Bauvorhaben verläuft zum Teil außerhalb der Bau- und Grundstücksgrenzen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hofstetten II, 4. Änderung“.

Um die Planungen realisieren zu können ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans notwendig.

Des Weiteren ist eine Umlegung eines bestehenden Feldweges nötig, da sich dieser innerhalb der Erweiterungsflächen des Unternehmens befindet.

Der Ortschaftsratsrat Leidringen berät in seiner Sitzung am 15.11.2018 über die Bebauungsplanänderung „Hofstetten II, 5. Änderung“.



Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Bebauungsplanänderung trägt der Bauherr. Ein städtebaulicher Vertrag über die Kostenübernahme wurde abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hofstetten II, 5. Änderung“ wird gefasst.
2. Der Bebauungsplanvorentwurf (Planteil, Begründung, planungsrechtlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften) in der Fassung vom 26.10.2018 wird gebilligt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Anlagen:

1. Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich (Vorentwurf in der Fassung vom 26.10.2018)
2. Planteil des Bebauungsplans (Vorentwurf in der Fassung vom 26.10.2018)
3. Planungsrechtliche Festsetzungen (Vorentwurf in der Fassung vom 26.10.2018)
4. Örtliche Bauvorschriften (Vorentwurf in der Fassung vom 26.10.2018)
5. Begründung einschließlich artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Umweltbericht (Vorentwurf in der Fassung vom 26.10.2018)